



Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat

Pratteln, 19.03.2024/ sd

3430 Gründung Zivilschutzorganisation RHEIN

1. Ausgangslage

Nachdem die Gemeinderäte von Birsfelden, Muttenz und Pratteln der Gründung der Zivilschutzorganisation RHEIN zugestimmt haben, muss dieses Vorhaben von den Gemeindeversammlungen bzw. vom Einwohnerrat genehmigt werden.

Betreffend der Regelung, zum Beispiel auf die materielle Bereitschaft oder die Nutzung der Räumlichkeiten und deren Unterhalt, sind zusätzliche Verträge ausgearbeitet worden. Diese wurden durch die Gemeinderäte abschliessend verabschiedet.

2. Erwägungen

Bildung der Zivilschutzorganisation RHEIN

Rechtliche Grundlagen

Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (SGS 180)

§34 Arten

- ¹ Die Gemeinden können für die gemeinsame Aufgabenerfüllung mit anderen Gemeinden
 - a. Verträge abschliessen;
 - b. gemeinsame Amtsstellen, Kommissionen oder Behörden einsetzen;
 - c. Zweckverbände oder Anstalten gründen.
- ² Zweckverbände und Anstalten haben eigene Rechtspersönlichkeit.

Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (SGS 732)

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit

- ¹ Die Aufgaben der Einwohnergemeinden richten sich nach dem Leistungsprofil des Regierungsrats über den Zivilschutz.
- ² Die Einwohnergemeinden sind zuständig für:
 - a. die Organisation und die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes;
 - b. die Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse;
 - c. das Aufgebot und die Dispensationen für die Wiederholungskurse;
 - d. die Einsätze;
 - e. die Beförderungen der Schutzdienstpflichtigen;
 - f. die Beschaffung, die Instandhaltung sowie die Werterhaltung der persönlichen Ausrüstung, des Materials und der Fahrzeuge;
 - g. die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft;
 - h. die Teilnahme an den vom Kanton koordinierten Beschaffungen von Dienstleistungen und Zivilschutzmaterial;
 - i. das Aufgebot für die Teilnahme an Übungen des Kantons.

§ 3 Zusammenarbeit

- ¹ Die Einwohnergemeinden können ihre Aufgaben im Zivilschutz zusammen mit anderen Einwohnergemeinden erfüllen.
- ² Für die vertragliche Regelung der Zusammenarbeit gilt § 16 des Bevölkerungsschutzgesetzes.

Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (SGS 731)

§ 16 Zusammenarbeitsvertrag

- ¹ Die Zusammenarbeit erfolgt gemäss Formen und Bedingungen des Gemeindegesetzes und des Zivilschutzgesetzes.
- ² Der Zusammenarbeitsvertrag regelt insbesondere:
 - a. die Kostenverteilung betreffend Vorsorgeplanung, Vorhalteleistungen, Einsatz und Nachbearbeitung;

b. die Zusammensetzung der strategischen Führung im Ereignisfall und deren Kompetenzen;
c. das Verfahren für den Einsatzabschluss des Führungsstabs und der Partnerorganisationen.

³ Der Zusammenarbeitsvertrag kann vorsehen, dass die Aufnahme von weiteren Einwohnergemeinden in eine bestehende Organisation mit Beschluss der Gemeinderäte der bisherigen Mitglieder möglich ist.

Varianten

Wie unter § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (SGS 180) festgehalten, besteht die Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit einem Vertrag zu regeln oder einen Zweckverband zu bilden. Den Gemeinderäten wurden für beide Varianten die entsprechenden Dokumente unterbreitet.

Die Erfahrung anderer Zivilschutzorganisationen im Kanton zeigt, dass Regionen, welche die Zusammenarbeit ursprünglich auf Vertragsbasis geregelt hatten, eine Revision vornahmen und die Organisation in einen Zweckverband überführt haben.

Aufgrund der Erfahrung von anderen Organisationen und weitere Gründen entschieden sich die Gemeinderäte dafür einen Zweckverband zu bilden.

Vorprüfung durch die kantonalen Stellen

Die Statuten wurden durch die Stabsstelle Gemeinden und den Rechtsdienst des Amts für Militär- und Bevölkerungsschutz geprüft. Mit den aus der Vorprüfung hervorgehenden Anpassungen wird eine Genehmigung durch den Kanton in Aussicht gestellt.

Ergänzende Vertragswerke

Gestützt auf die Statuten über den Zweckverband der Zivilschutzorganisation RHEIN schliessen die Gemeinden Birsfelden, Muttenz und Pratteln sowie die ZS Kp RHEIN die folgenden ergänzenden Verträge ab:

- Vertrag über den finanziellen Ausgleich betreffend dem in den Verbund eingebrachten Material
- Vertrag über die Nutzung der Räumlichkeiten
- Vertrag über die Nutzung der Fahrzeuge, welche im Eigentum der Gemeinden bleiben
- Vertrag über den Betrieb und Unterhalt der Sirenenanlagen

Der Vertrag über den finanziellen Ausgleich betreffend dem in den Verbund eingebrachten Material regelt den finanziellen Ausgleich betreffend dem von den aufgelösten ZS Kp in den Verbund eingebrachten Material. Für Material, das noch nicht buchhalterisch abgeschrieben ist, erfolgt durch die Vertragsgemeinden ein finanzieller Ausgleich.

3. Beschluss

3.1 Die Zivilschutzorganisation RHEIN soll gestützt auf § 34 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes des Kanton Basel-Landschaft (SGS 180), als Zweckverband gebildet werden.

3.2 Die Statuten werden genehmigt.

Gemeindepräsident

Stephan Burgunder

Gemeindeverwalter

Beat Thommen

Beilagen

- Statuten Zivilschutzorganisation RHEIN_V5